

Satzung des Förderverein Kiga St. Georg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: ‚Förderverein Kiga St. Georg‘ im folgenden ‚Verein‘ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Isny im Allgäu und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
4. Die Satzung und die Beitrags- und Finanzordnung sind zu veröffentlichen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des katholischen Kindergarten St. Georg in Isny-Kleinhaslach im Folgenden ‚Einrichtung‘ genannt. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Einrichtung sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen und gesundheitsfördernden Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Einrichtung, die Eltern, der Elternbeirat, der Träger der Einrichtung sowie die Stadtverwaltung Isny.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, diese Mittel werden der Einrichtung zur Verfügung gestellt zur:
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Verbesserung der Einrichtungen
 - b) Pflege der Beziehungen zu Ehemaligen, Spendern und Sponsoren
 - c) Gewinnung von neuen Mitgliedern
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Einrichtung
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen und Unternehmungen
 - c) Spenden
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglied werden.
3. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
4. Natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft die Ziele und Zwecke des Vereins in besonderer Weise zu fördern geeignet ist, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung wird durch die Annahme wirksam. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmeantrags und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied, trotz Mahnung, mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) der Beschluss einer Satzungsänderung
 - f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins
 - g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder
 - h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

2. Auf Antrag in Schriftform von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand Vereinsleitung.
6. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
10. Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand. Dieser darf keinem Vereinsorgan angehören und für kein Vereinsamt kandidieren. Die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgen geheim.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand Vereinsleitung, Vorstand Finanzen und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Vereinsleitung und den Vorstand Finanzen gemeinschaftlich vertreten.

3. Im Innenverhältnis übt der Vorstand Finanzen seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorstands Vereinsleitung aus.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
6. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Ausnahmefälle sind zulässig, wenn der zu Wählende durch unvorhersehbare Ereignisse verhindert ist und schriftlich sein Einverständnis abgegeben hat.
7. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.
10. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch, für die ein Protokoll angefertigt werden muss.
11. Der Vorstand entscheidet durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
13. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
14. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, zu erlassen:
 - a) Beitrags- und Finanzordnung
 - b) Datenschutzordnung
 - c) Geschäftsordnung

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 11 Vorstand Finanzen

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Vorstand Finanzen geführt.
2. Der Vorstand Finanzen hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beitragszahlungen.
4. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheitert die Beschlussfähigkeit, gilt §8, Abs.9 entsprechend.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorstand Vereinsleitung und der Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Gesamtkirchenpflege Isny als Träger der Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Einrichtung zu verwenden hat.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Isny im Allgäu.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.06.2018 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.